



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Doris Rauscher, Klaus Adelt, Stefan Schuster, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Ruth Müller, Inge Aures** und **Fraktion (SPD)**

**für ein Bayerisches Seniorinnen- und Seniorenmitwirkungsgesetz**

### A) Problem

Der demografische Wandel und die damit verbundenen Herausforderungen machen die Schaffung guter und verlässlicher Teilhabemöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen wichtiger denn je. Für das Jahr 2028 sprechen Vorausberechnungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung von einem Zuwachs von einer Million Menschen über 60 Jahre auf insgesamt 4,14 Millionen. Dies wären dann 33 Prozent aller bayerischen Bewohnerinnen und Bewohner. Die aktive politische Teilhabe von Seniorinnen und Senioren ist daher schon jetzt von grundlegender Bedeutung. Der Politik muss deshalb daran gelegen sein, dass ältere Menschen in ganz Bayern robuste und niedrigschwellige Teilhabechancen erhalten, damit ihren Interessen, Bedarfen und Ansprüchen auf der politischen Ebene bestmöglich Rechnung getragen und das Miteinander aller Generationen befördert werden kann.

Die kommunale Ebene ist dabei von zentraler Bedeutung. Doch gerade hier sind die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten der älteren Generation nach wie vor sehr unterschiedlich ausgeprägt und hinsichtlich Struktur und Legitimationsform oftmals bislang von den örtlichen politischen Verhältnissen abhängig. Trotz der bestehenden Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren durch Seniorinnen- und Seniorenbeauftragte, -referentinnen oder -referenten, -vertretungen oder -(bei)räten auf der Ebene der Kommunen in Bayern und auch die LandesSeniorinnenVertretung (LSVB) Bayern als freiwilliger Zusammenschluss der in den Gemeinden, Städten und Landkreisen gebildeten Seniorinnen- und Seniorenvertretungen in Bayern gibt es keine flächendeckenden demokratisch gewählten Seniorenbeiräte. Daher stellen sich zwei Fragen:

1. Wie können in allen bayerischen Gemeinden Seniorinnen- und Seniorenvertretungen geschaffen werden, die vom Gemeinderat oder Stadtrat anerkannt werden und – durch die Seniorinnen und Senioren demokratisch legitimiert – die Interessen der Seniorinnen und Senioren in ganz Bayern auf einer rechtlichen Grundlage vertreten?
2. Wie kann auf Landesebene den Belangen und Interessen der Seniorinnen und Senioren ein noch größeres Gehör verschafft werden?

Seniorinnen- und Seniorenvertretungen haben als unabhängige, ehrenamtliche Gremien das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu sichern. Dies geschieht, indem sie Bedürfnisse, Probleme und Wünsche der Älteren in die politischen Gremien transportieren. Sie stellen Verbindungen zu einschlägigen Stellen her und sind in die Prozesse und Entscheidungen der Kommune eingebunden. Seniorinnen- und Seniorenvertretungen sind charakterisiert durch parteipolitische Neutralität, Konfessions- und Verbandsunabhängigkeit. Das oberste Ziel ist stets das Eintreten für die Belange älterer Menschen. Das Aufgabenspektrum selbst ist sehr vielfältig und hängt mitunter von den örtlichen Gegebenheiten ab. Es umfasst beispielsweise die Mitwirkung bei seniorenrelevanten Planungen der Kommune, insbesondere bei Stadt-, Dorf- und Infrastrukturplanung, die Vermittlung von Informationen und

Interessen bezüglich der Belange älterer Menschen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteurinnen und Akteure, die Beratung von Seniorinnen und Senioren, die Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachberatungsstellen, die Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen, einschließlich besonderer Zielgruppen und den besonderen Belangen des Alters selbst, die Vernetzung der Seniorinnen- und Seniorenvertretung mit allen Einrichtungen und Institutionen, die ebenfalls in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit tätig sind, usw.

Es muss daher ein flächendeckendes, alle Ebenen des Freistaates umfassendes Netz von Strukturen der Interessenvertretung geschaffen und deren politische Interaktion sichergestellt werden, um sowohl Kommunen und regionale Strukturen zu stärken als auch demokratische Handlungs- und Partizipationsmöglichkeiten im Freistaat weiter zu fördern.

## **B) Lösung**

Bayern erhält ein Bayerisches Seniorinnen- und Seniorenmitwirkungsgesetz. Mit Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Berlin und Hamburg gibt es ein solches Gesetz bereits in vier Bundesländern.

Um eine wirksame Interessensvertretung und Mitbestimmung der Seniorinnen und Senioren in Bayern umfassend und flächendeckend zu fördern und auszubauen, sind als besonders wichtige Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs die Folgenden zu nennen:

1. In den Gemeinden in Bayern sollen Seniorinnen- und Seniorenbeiräte gewählt werden. Damit erhalten alle Gemeinden demokratisch legitimierte Seniorinnen- und Seniorenvertretungen. Das Recht der Gemeinde, eine Einzelperson oder eine Personengruppe zu ernennen oder zu wählen, die sich haupt- oder ehrenamtlich für die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde einsetzt oder das Recht des Gemeinderats, ein Mitglied des Gemeinderats mit seniorenpolitischen und -spezifischen Belangen und Fragen in der Gemeinde zu beauftragen, bleibt von der Wahl eines Seniorinnen- und Seniorenbeirats in der Gemeinde unberührt.
2. Der Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit der Einrichtung eines Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats und regelt die Aufgaben dieses Instituts auf Landesebene. Hierdurch wird den Interessen der Seniorinnen und Senioren ein noch größeres Gewicht und Durchsetzungskraft auf Landesebene verschafft.

## **C) Alternativen**

Keine

## **D) Kosten**

### **1. Kosten für den Staat**

Kosten entstehen dem Staatshaushalt durch die Einrichtung des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats. Diese hängen allerdings von der Zahl der jährlichen Sitzungen und der Anwesenheit der Mitglieder dieses Gremiums ab. Kosten entstehen auch durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Seniorinnen- und Seniorenrat bei dem für Seniorinnen- und Seniorenpolitik zuständigen Staatsministerium.

### **2. Kosten für die Kommunen**

Den Gemeinden entstehen Kosten durch die Wahl der Seniorinnen- und Seniorenbeiräte. Als Orientierung können hier die Kosten für die Seniorinnen- und Seniorenvertretungen bzw. Seniorinnen- und Seniorenbeiräte in den Gemeinden dienen, in denen es bereits von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner direkt

gewählte Seniorinnen- und Seniorenvertretungen bzw. Seniorinnen- und Seniorenbeiräte gibt bzw. die Kosten für die Gemeindewahlen. Allerdings ist die Anzahl der Wahlberechtigten geringer, weil nur über Sechzigjährige wahlberechtigt sind. Berücksichtigt werden muss allerdings, dass in den Gemeinden auch Drittstaatsangehörige wahlberechtigt sind.

Kosten entstehen den Gemeinden auch durch die für die Arbeit der Seniorinnen- und Seniorenbeiräte erforderliche finanzielle Ausstattung der Seniorinnen- und Seniorenbeiräte. Diese Kosten sind zum einen abhängig von der Größe des Beirats, zum anderen von dem vom Gemeinderat beschlossenen Haushalt des Seniorinnen- und Seniorenbeirats. In Gemeinden, in denen es bisher keine Seniorinnen- und Seniorenvertretungen gibt, lassen sich die Kosten an den Kosten für annähernd gleichgroße Gemeinden mit schon bestehenden Seniorinnen- und Seniorenvertretungen mit einem Haushalt orientieren.



## Gesetzentwurf

### Bayerisches Seniorinnen- und Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenMitwG)

#### Art. 1

##### Ziele des Gesetzes

(1) <sup>1</sup>Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren im gesamten Freistaat Bayern, die Förderung ihrer aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. <sup>2</sup>Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Seniorinnen und Senioren das Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Ziele sind durch alle Behörden des Freistaates Bayern, durch die Gemeinden, die Landkreise und Bezirke sowie durch alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu fördern.

#### Art. 2

##### Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne des Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Freistaat Bayern mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

#### Art. 3

##### Bayerischer Seniorinnen- und Seniorenrat

(1) Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat (Seniorenrat) ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Politik für ältere Menschen im Freistaat Bayern.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Seniorenrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenrats Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes wie Ehrenbeamte.

(3) Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

(4) Der Seniorenrat bedient sich einer Geschäftsstelle, die bei dem für Seniorinnen- und Seniorenpolitik zuständigen Staatsministerium eingerichtet wird.

(5) Der Seniorenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

#### Art. 4

##### Zusammensetzung des Seniorenrats

(1) <sup>1</sup>Der Seniorenrat besteht aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese werden von den Seniorenvertretungen in den Kommunen gewählt.

(2) Beratende Mitglieder des Seniorenrats sind:

- ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrts-  
pflege in Bayern,
- ein Vertreter des Sozialverbands VdK Bayern e. V.,
- ein Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V.,
- ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrati-  
ons(bei)räte Bayerns (AGABY) e. V.,
- ein Vertreter der Staatsregierung.

(3) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 werden für drei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die beratenden Mitglieder nach Abs. 2 entsprechend. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenrats beginnt am 1. Mai. <sup>4</sup>Die Organisation oder Stelle kann das Mitglied bei dessen Ausscheiden aus der Organisation oder Stelle abberufen. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(4) Wiedervorschlag von Mitgliedern des Seniorenrats nach Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig.

#### **Art. 5**

##### **Aufgaben des Seniorenrats**

(1) <sup>1</sup>Der Seniorenrat berät und unterstützt die Staatsregierung in allen seniorenpolitischen Fragen. <sup>2</sup>Er soll bei grundsätzlichen Fragen der Politik für ältere Menschen von der Staatsregierung beteiligt werden. <sup>3</sup>Der Seniorenrat ist von der Staatsregierung vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag und vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren unmittelbar betreffen, anzuhören. <sup>4</sup>Der Seniorenrat kann unaufgefordert gegenüber der Staatsregierung und dem Landtag zu allen Fragen der Politik für ältere Menschen Stellungnahmen abgeben.

(2) Der Seniorenrat soll insbesondere bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen für ältere Menschen im Freistaat beteiligt werden und die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben fördern sowie die Seniorinnen und Senioren über seniorerelevante Gesetze und deren Umsetzung informieren.

(3) <sup>1</sup>Der Seniorenrat erstellt einen Jahresbericht über seine Tätigkeit. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Seniorenrats übermittelt den Bericht dem Landtag und der Staatsregierung und macht ihn der Öffentlichkeit zugänglich.

#### **Art. 6**

##### **Seniorinnen- und Seniorenbeiräte in den Gemeinden**

<sup>1</sup>In den Gemeinden sollen Seniorinnen- und Seniorenbeiräte (Seniorenbeiräte) als Vertretungen der Seniorinnen und Senioren in den Gemeinden gewählt werden. <sup>2</sup>Die Seniorenbeiräte in den Gemeinden sind eigenständige, konfessionell neutrale, parteipolitisch sowie verbandspolitisch unabhängige und weisungsungebundene arbeitende Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.

#### **Art. 7**

##### **Bericht der Staatsregierung**

<sup>1</sup>Die Staatsregierung gibt dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Lage der Seniorinnen und Senioren im Freistaat. <sup>2</sup>Der Bericht soll eine Bestandsaufnahme der Lebenswirklichkeit der Seniorinnen und Senioren im Freistaat und daraus abzuleitende seniorenpolitische Zielsetzungen beinhalten.

### **Art. 7a** **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 4. Abschnitts im Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt  
Stadtbezirke und Gemeindeteile; Seniorinnen- und Seniorenbeiräte“.
2. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b  
Seniorinnen- und Seniorenbeiräte

  - (1) In der Gemeinde soll ein Seniorinnen- und Seniorenbeirat (Seniorenbeirat) gewählt werden.
  - (2) Wahlberechtigt und wählbar zum Seniorenbeirat sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten; Art. 1 Abs. 3 und 4 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz gelten entsprechend.
  - (3) <sup>1</sup>Die Größe des Seniorinnen- und Seniorenbeirats und seine Amtszeit bestimmt die Gemeinde durch Satzung. <sup>2</sup>In der Satzung sind auch Bestimmungen über das Wahlverfahren, die Wahl eines Vorstands oder einer Sprecherin oder eines Sprechers und deren oder dessen Vertretung, Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel sowie Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Seniorinnen- und Seniorenbeirats zu treffen.
  - (4) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend. <sup>2</sup>Er kann Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Gemeindeorgane und die Verwaltung der Gemeinde richten. <sup>3</sup>Er ist bei allen seniorenpolitischen und -spezifischen Belangen und Fragen durch die Gemeindeorgane und die Verwaltung der Gemeinde einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Seniorinnen- und Seniorenbeirats beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen. <sup>5</sup>Wird Vortrag im Gemeinderat gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.
  - (5) Das Recht der Gemeinde, eine Einzelperson oder eine Personengruppe zu ernennen oder zu wählen, die sich haupt- oder ehrenamtlich für die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde einsetzt oder das Recht des Gemeinderats, ein Mitglied des Gemeinderats mit seniorenpolitischen und -spezifischen Belangen und Fragen in der Gemeinde zu beauftragen, bleibt von der Wahl eines Seniorenbeirats in der Gemeinde unberührt.“

### **Art. 8** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. <sup>2</sup>Es tritt am ..... [Ablauf des ersten Tages des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.

**Begründung:****Zu Art. 1 (Ziele des Gesetzes):**

Ziel des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenmitwirkungsgesetzes (BaySenMitG) ist die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Bayern, die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen.

Darüber hinaus ist die Intention des Gesetzes sowohl der Ausbau der Strukturen der seniorinnen- und seniorenpolitischen Interessensvertretung sowie die Stärkung der Kommunen und regionalen Strukturen als auch die Förderung demokratischer Handlungs- und Partizipationsmöglichkeiten im Freistaat.

**Zu Art. 2 (Seniorinnen und Senioren):**

Die Vorschrift definiert, wer Seniorin und Senior ist. Seniorinnen und Senioren im Sinne des Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Bayern mit einer Hauptwohnung gemeldet sind.

**Zu Art. 3 (Bayerischer Seniorinnen- und Seniorenrat):**

Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat ist eine landesweite Vertretung für Seniorinnen und Senioren in Bayern. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats Reiskostenvergütung. Der Bayerische Seniorinnen- und Seniorenrat arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und gibt sich eine Wahlordnung. Das Gremium bedient sich einer Geschäftsstelle, die bei dem für Seniorinnen- und Seniorenpolitik zuständigen Staatsministerium eingerichtet wird.

**Zu Art. 4 (Zusammensetzung des Seniorenrats):**

Der Seniorenrat besteht aus vierzehn Personen als stimmberechtigte Mitglieder, die von den Seniorinnen- und Seniorenvertretungen in den Kommunen gewählt werden. Zudem werden von den in Art. 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs genannten Seniorinnen- und Seniorenorganisationen insgesamt fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter als beratende Mitglieder in das Gremium entsandt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Mai. Die entsprechende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestimmt. Ein Wiedervorschlag von Mitgliedern des Bayerischen Seniorinnen- und Seniorenrats nach Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig.

**Zu Art. 5 (Aufgaben des Seniorenrats):**

Der Seniorenrat berät und unterstützt die Staatsregierung in allen seniorinnen- und seniorenpolitischen Fragen. Das Gremium soll daher bei grundsätzlichen Fragen der Politik für Seniorinnen und Senioren von der Staatsregierung beteiligt werden. Vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag und vor Erlass von Rechtsverordnungen, welche die Belange von Seniorinnen und Senioren unmittelbar betreffen, ist der Seniorenrat anzuhören. Das Gremium hat das Recht, unaufgefordert gegenüber der Staatsregierung und dem Landtag Stellungnahmen zu allen Fragen der Seniorenpolitik Stellung zu nehmen.

Der Seniorenrat soll insbesondere auch bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorinnen- und Seniorenpolitik des Freistaates beteiligt werden und die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben fördern sowie die Seniorinnen und Senioren über für sie relevante Gesetze und deren Umsetzung informieren. Der Seniorenrat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Landtag und der Staatsregierung übermittelt und von der Staatsregierung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.



**Zu Art. 6 (Seniorinnen- und Seniorenbeiräte in den Gemeinden):**

Die Vorschrift normiert, dass in den Gemeinden Seniorinnen- und Seniorenbeiräte gewählt werden sollen. Diese Gremien sind eigenständige, konfessionell neutrale, parteipolitisch sowie verbandspolitisch unabhängig und weisungsungebunden arbeitende Interessensvertretungen der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde. Auf die Festlegung einer Gemeindegröße wird verzichtet, um in jeder Gemeinde eine Wahl zu ermöglichen.

**Zu Art. 7 (Bericht der Staatsregierung):**

Nach Art. 7 des Gesetzentwurfs hat die Staatsregierung dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Seniorinnen- bzw. Seniorenbericht zu erstatten. Dieser enthält eine Bestandsaufnahme der Lebenswirklichkeit der Seniorinnen und Senioren in Bayern und enthält zudem daraus abzuleitende seniorenpolitische Zielsetzungen.

**Zu Art. 7a (Änderung weiterer Rechtsvorschriften):**

Zur Umsetzung der Bestimmung über die Wahl von Seniorinnen- und Seniorenbeiräten in den Gemeinden (Art. 6 BaySenMitG-E) ist eine Ergänzung der Gemeindeordnung (GO) erforderlich. Es wird ein neuer Art. 60b in die GO eingefügt, der neben Bestimmungen zum aktiven wie passiven Wahlrecht auch eine ausführliche Beschreibung der Kompetenzen des Seniorinnen- und Seniorenbeirats in der Gemeinde enthält.

Der Seniorinnen- und Seniorenbeirat in der Gemeinde vertritt die Interessen der Gemeindeangehörigen über 60 Jahre. Er nimmt sich insbesondere ihrer sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Belange und Interesse an und verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen den Generationen zu fördern. Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein. Er kann Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Gemeindeorgane und die Verwaltung der Gemeinde richten. Er ist bei allen seniorenpolitischen und -spezifischen Belangen und Fragen durch die Gemeindeorgane und die Verwaltung der Gemeinde rechtzeitig einzuschalten. Ihm ist Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben. Einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Seniorinnen- und Seniorenbeirats beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen. Wird Vortrag im Gemeinderat gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

**Zu Art. 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):**

Das Gesetz ist befristet. Abhängig von seiner Evaluierung soll der Landtag über seine (auch modifizierte) Fortsetzung entscheiden.